

Beschluss:

1. Der Leitfaden wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat werden beauftragt, die Flächen und Ausstattungen unter Punkt 3.3 Mindestanforderungen bei den künftigen Sportbauprojekten der Schul- und Sportbauprogramme und – soweit es im Zuge des Planungs- und Baufortschritts ohne zeitliche Verzögerung und kostenintensive Umplanung möglich ist – auch bei den bereits in Planung befindlichen Projekten der Schul- und Sportbauprogramme grundsätzlich umzusetzen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, konkrete Vorgaben und Betreiberkonzepte zu den Themen „Warnen, Orientieren, Leiten, Informieren“ und „Alarmierung und Evakuierung“ rechtzeitig in den Bauplanungsprozess einzubringen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Zuge der Sportentwicklungsplanung Informationen über den stadtteilbezogenen Bedarf und das stadtteilbezogene Sportverhalten von Menschen mit Behinderungen zu ermitteln, um die im Leitfaden definierten Sonderanforderungen ggf. zu beauftragen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bestehenden Standardraumprogramme für die Schulsportanlagen aus dem Schulbauprogramm und das Standardraumprogramm für die bestehenden städtischen Freisportanlagen aus dem Sportbauprogramm fortzuschreiben und um die unter Punkt 3.3 genannten Mindestanforderungen zu modifizieren. Im nächsten Bericht zu den Schulbauprogrammen und zu den Sportbauprogrammen ist der Finanzrahmen auf Basis der neuen Mindestanforderungen und deren Umsetzbarkeit dem Stadtrat zur

Entscheidung vorzulegen.

6. Der Antrag Nr. 14-20 / A03996 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL vom 19.04.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A05783 von Frau StRin Dietl, Frau StRin Abele, Herr StR Liebich, Herr StR Müller, Herr StR Naz und Frau StRin Schönfeld-Knor vom 07.08.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.